

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden «AGB» genannt) gelten für den Geschäftsbereich der Komplex AG, Hohlstrasse 457, 8048 Zürich. Die Komplex AG bezweckt die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, die Vermietung der Lokalitäten «Komplex 457» und «Komplex Klub» sowie die Führung von Gastronomiebetrieben und den Handel mit Lebensmittel oder ähnlichen Waren.

Diese AGB sind unter Ausschluss aller vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Komplex AG und dem Kunden, sind Grundlage sämtlicher Leistungen der Komplex AG sowie weiteren Dienstleistungen, welche die Komplex AG direkt oder indirekt gegenüber dem Kunden erbringt.

1. Mietbasis

Reservationen für die Lokalität behalten ihre Gültigkeit in der Regel 30 Tage ab Ausstellungsdatum eines Angebots. Eine Buchung kommt erst nach schriftlicher Bestätigung der Reservation seitens Komplex AG zustande, indem eine Auftragsbestätigung ausgestellt wird. Ein Veranstaltungsvertrag regelt die Verhältnisse von Komplex AG und dem Kunden sowie weist die Leistungen der Komplex AG aus. Allfällige über die Auftragsbestätigung hinausgehende Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur ihre Gültigkeit, wenn diese die Komplex AG schriftlich visiert.

2. Preise

Vorbehaltlich anderweitiger Offerten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF) und exklusive allfällig anwendbarer Mehrwertsteuer (MwSt). Die Komplex AG behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern. Für den Kunden gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Eine erste, allgemeine Offerte erfolgt kostenfrei. Wünscht der Kunde eine zweite, detaillierte Offerte und kommt ein Vertrag später nicht zustande, ist die Komplex AG berechtigt, für seine Aufwände im Zusammenhang mit der Erstellung der Offerte eine Unkostenentschädigung gemäss Aufwand und Spesen zu fordern.

3. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsmodalitäten werden auf dem Angebot schriftlich ausgewiesen. Im Normalfall werden zwei Akontozahlungen erhoben: Eine erste Zahlung beträgt 50% der vereinbarten Leistungen, zahlbar innert 30 Tagen nach Vertragsabschluss. Die zweite Akontozahlung beträgt 20%, zahlbar bis 10 Werkstage vor Veranstaltungsbeginn. Die Restzahlung inkl. allfälliger Zusatzleistungen sind aufgrund einer Schlussrechnung innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Erstbucher sind verpflichtet 100% der vereinbarten Leistungen innert 30 Tagen nach Vertragsabschluss zu leisten. Erstellt der Kunde bis 8 Tage nach Rechnungsstellung keine schriftliche Reklamation oder Mängelrüge, die von der Komplex AG gegengezeichnet wird, so gilt der Auftrag als vollständig erfüllt. Gehen die Zahlungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bei der Komplex AG ein, ist diese berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten. Daraus entstehenden Schaden trägt der Kunde. Wird beispielsweise eine Veranstaltung aufgrund ausstehender Zahlungen nicht durchgeführt, schuldet der Kunde der Firma trotzdem die gesamte Auftragssumme. Bei Stornierung einer Veranstaltung nach erfolgter Auftragserteilung werden bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 25% der vereinbarten Leistungen fällig. Wird die Veranstaltung 59-0 Tage vor Veranstaltungsbeginn storniert, wird 100% der vereinbarten Leistungen geschuldet.

4. Dienstleistungen

Arbeitsstunden des gesamten Personals – unabhängig davon in welchem Bereich oder für welche Leistung – sind in der Auftragserteilung geschätzte Werte und werden in der Schlussrechnung als effektiven Aufwand abgerechnet.

Vor der Auftragserteilung vereinbaren die Parteien, wer bei der Veranstaltung die Gesamtregie führt. Fällt die Gesamtregie der Komplex AG zu, ist diese berechtigt, für die Erbringung der Agenturleistungen ein branchenübliches Honorar zu verrechnen. Sämtliche Rechte an Ideen, Entwürfen, Abbildungen stehen in diesem Fall im geistigen Eigentum der Komplex AG. Deren Nutzung, in welcher Form auch immer, ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Komplex AG gestattet. Der Kunde hat Kenntnis und ist einverstanden, dass die Komplex AG Leistungen sowohl selbstständig erbringt wie auch durch Dritte erbringen lassen kann. Weisungsberechtigt gegenüber letzteren Leistungserbringern ist ausschliesslich die Komplex AG, es sei denn, Anweisungen des Kunden werden nötig, um drohenden Schaden abzuwenden. Der Kunde anerkennt, dass die Beziehungen von der Firma zu allfälligen Leistungserbringern Teil des Geschäftserfolges der Firma bilden. Er ist nicht berechtigt, im Rahmen des Auftrags (oder des Folgeauftrags) für den Lieferanten tätigen Leistungserbringern ohne schriftliche Zustimmung der Firma zu kontaktieren. Neue, vom vorliegenden Auftrag (oder des Folgeauftrag) unabhängige Aufträge an Leistungserbringer dürfen vom Kunden erteilt werden, sofern die Leistungserbringer schon vorgängig für ihn tätig waren. Dieser Schutz von der Firma entfällt 12 Monate nach Beendigung der Kundenbeziehungen. Verstösse des Kunden gegen die Regelung ziehen eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.- exkl. MwSt. nach sich, wobei die Geltendmachung weiteren Schadens vorbehalten bleibt.

5. Hausrecht

Die Geschäftsleitung der Komplex AG, der Hausherr sowohl als auch der/die delegierte Person der Komplex AG ist berechtigt, bei Nichteinhalten von Vertragsbestimmungen diesbezügliche Anweisungen zu erteilen. Der Hausherr besitzt das Recht, bei Nichteinhalten von Vertragsbestimmungen dem jeweiligen Kunden, Mitarbeiter, seinen Beauftragten, seinen Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern Hausverbot auszusprechen und ihn vom Hause zu verweisen. Der Hausherr kann alle Räumlichkeiten jederzeit betreten.

6. Haftung

Jede Partei haftet für sämtliche Schäden, Verluste oder Beschädigungen, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Veranstaltungsteilnehmer oder seine Beauftragten, fahrlässig oder absichtlich verursacht wurden. Der Kunde stellt die Komplex AG von sämtlichen zivil- und öffentlich rechtlichen Ansprüchen welche von Behörden oder Dritten (inklusive Veranstaltungsteilnehmern, Gästen oder Mitarbeitern und Vertragspartnern des Kunden) gegen die Komplex AG aufgrund der Veranstaltung erhoben werden, vollumfänglich frei und übernimmt sämtliche Kosten, inklusive allfälliger Rechtsbeistands- und Gerichtskosten, sowie allfällige Entschädigungszahlungen oder Bussen. Die Komplex AG behält sich das Recht vor, den Nachweis einer genügenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung anzufordern.

Für verspätete oder mangelhafte Dienstleistungen haftet die Komplex AG dem Kunden gegenüber höchstens bis zum Betrag der für den Auftrag geleisteten Entschädigung. Die Komplex AG haftet nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder aussenvertraglicher Schädigung und nur für direkte Schäden. Ferner schliesst die Komplex AG namentlich jede Haftung aus für Verzögerungen in der Auftragserfüllung, welche auf Verzögerungen beim Kunden selbst oder auf Zusatzwünsche desselben zurückzuführen sind.

Die Komplex AG unterstützt den Kunden ohne finanzielle Bindung und im üblichen Umfange in der Durchsetzung berechtigter Ansprüche gegenüber externen Leistungserbringern. Die Komplex AG behält sich vor, die Unterstützung in Fällen zu verweigern, in denen ein fehlbares Verhalten des Leistungserbringers nicht vorhanden erscheint, wo die Durchsetzung aussichtslos erscheint, die zu erwartenden Verfahrenskosten und (auch zeitlichen) Aufwendungen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum zu erwartenden Resultat erscheinen. Die Komplex AG kann dem Kunden anstelle der Unterstützung allfällige eigene Ansprüche gegenüber dem Leistungserbringer ganz oder teilweise abtreten. Der Kunde stellt sicher, dass er für die Auftragserfüllung durch den Lieferanten über alle notwendigen Rechte verfügt und keinerlei Gesetze oder Rechte Dritter verletzendes Material oder Informationen verwendet wird. Die Komplex AG trifft diesbezüglich keine Prüfpflicht. Ansprüche Dritter jeglicher Art und daraus entstehende Rechts- und Folgekosten gehen alleine zu Lasten des Kunden, welcher sich verpflichtet, die Komplex AG und allfällige durch den Lieferanten beigezogene Dritte in jedem Fall vollumfänglich schadlos zu halten.

Falls der Feuealarm durch Verschulden des Kunden, seinen Mitarbeitern, Veranstaltungsteilnehmern oder seinen Beauftragten, fahrlässig oder absichtlich ausgelöst wird, und dadurch die Feuerwehr alarmiert wird, haftet der Kunde für die anfallenden Kosten. Kommt es zu einer ausserordentlichen Verschmutzung ausserhalb oder innerhalb der Lokalität, Vandalismus oder dergleichen, und sollte eine Spezialreinigung nötig werden, sind die entstandenen Kosten durch den Kunde zu tragen.

7. Änderungen

Der Komplex AG behält sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, wie zum Beispiel aufgrund fehlender Waren auf dem Markt oder massiv erhöhten Preisen, seine Leistungen in Bezug auf die Lieferung - nach Absprache mit dem Kunden - zu ändern. Die Komplex AG verpflichtet sich zu einer qualitativ gleichwertigen Auftrags erledigung.

Alle temporäre Eventbauten - egal welcher Art - stellen ein erhöhtes Risiko für den Auftrag und den Kunden dar. Wettereinflüsse, Lieferengpässe, Lieferanten, die verspätet liefern, Zölle und viele andere Beeinflussungsfaktoren können zu Verspätungen und Mehrkosten führen. Für all diese möglichen Situationen übernimmt die Komplex AG keinerlei Haftung. Die gesamten Mehrkosten die aus dem Auftrag entstehen, übernimmt der Kunde. Die zum Errichten der temporären Eventbauten nötigen Montagehilfen wie Kräne usw. ist Sache des Kunden. Er informiert die Komplex AG über die bereit gestellten Hilfsmittel.

Personalübernachtungen und Verpflegung des Personals der Komplex AG ist - wenn nichts anderes im Angebot und im Auftrag festgelegt - ist Sache des Kunden. Die Komplex AG hat das Recht bei ungenügendem Qualitätsstandard nach eigenem Ermessen das Angebot abzulehnen. Stellt der Kunde Mitarbeiter oder Helfer zur Verfügung müssen diese den nötigen Ansprüchen der Komplex AG genügen. Die Komplex AG hat das Recht Personen ohne Begründung abzulehnen. Der Kunde hat in diesem Fall geeignetes Ersatzpersonal zu stellen. Die Kosten und die gesamte Haftung für dieses Personal trägt der Kunde. Lieferfristen werden zwischen der Komplex AG und dem Kunden im Einzelfall vereinbart und sind nur verbindlich, wenn sie von der Komplex AG schriftlich visiert wurden. Die Komplex AG ist berechtigt, Teilleistungen vorzunehmen. Bei Verzug hat der Kunde der Komplex AG eine Nachfrist einzuräumen. Falls er bei unbenutztem Ablauf der Nachfrist die Annahme von Leistungen verweigern will, hat er dies der Komplex AG vorgängig schriftlich mitzuteilen. Für bereits erfolgte Teilleistungen gilt die Leistung von der Komplex AG als erfüllt.

8. Auflagen

Der Kunde ist für die Erfüllung aller durch die Veranstaltung entstandenen Bewilligungsaufgaben und Konzessionen von Behörden und ähnlichen Berechtigten verantwortlich, insofern im Auftrag nicht anderweitig vereinbart. Alle damit verbundenen Gebühren gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde bezahlt insbesondere auch anfallende Kosten für Tantiemen an die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverlage, SUISA und ähnliche Berechtigte, insofern tantiemenpflichtige Aufführungen durchgeführt werden (Musik, Theater, Film, Lichtbilder).

Die Komplex AG schreibt vor, dass der Kunde alle Veranstaltungsteilnehmer über den Schallpegel in angemessener Form zu informieren und kostenfrei Gehörschütze für alle Veranstaltungsteilnehmer abzugeben hat. In der Lokalität gelten die Vorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (Schall- und Laserverordnung). Der Kunde ist verantwortlich, dass die maximale Lautstärke von 100 dB(A) strikt einzuhalten ist. Ferner ist der Kunde mitverantwortlich für das Einhalten des Rauchverbots in der Lokalität. Das Rauchen ist in der Lokalität verboten.

9. Sicherheitsbestimmungen

Alle signalisierten Notausgänge sind jederzeit frei und von innen unverschlossen zu halten. Die von der Komplex AG aufgestellten Vorschriften zur Sicherheits- und Parkordnung sowie Feuerwache sind vom Kunden einzuhalten. Ferner ist der Mieter einverstanden, mit dem Sicherheitsunternehmen der Vermieterin zusammenzuarbeiten. Änderungen der Einrichtungen und/oder das Aufstellen von Gegenständen ohne das schriftliche Einverständnis der Komplex AG sind untersagt. Dekorationen dürfen ausschliesslich nur aus schwer entflammaren Materialien der Klasse B1 bestehen. Alle Dekorationen sind selbstständig und vollständig nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

10. Vertraulichkeitsklausel

Jede der Parteien, inklusive allfällige Dritte, ist verpflichtet, jegliche Geschäftsinformationen, über die sie während der Dauer dieses Veranstaltungsvertrages Kenntnis erlangt hat, sowie den Inhalt des vorliegenden Vertrages geheim zu halten. Dabei nimmt der Kunde zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass zu administrativen Zwecken Informationen innerhalb der Firma und deren Beauftragten (Dritte) weitergegeben werden. Die Tätigkeit für einen Kunden kann die Firma zu Werbezwecken in eigenen Publikationen oder in Publikation Dritter veröffentlichen.

11. Ticketing und Akkreditierung

Der Verkauf von Eintrittskarten ist Sache des Kunden. Die Komplex AG ist durch den Kunden freigestellt von jeglichen zivil- oder öffentlich rechtlichen Ansprüchen, welche von Ticketkäufer oder Veranstaltungsteilnehmer gegenüber der Firma erhoben werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Komplex AG zwecks sicherheitsrelevanten Vorkerkungen Einblick in den Vorverkauf erhält. Der Kunde teilt der Komplex AG bis 14 Werkstage vor Veranstaltungsbeginn die vorläufige Teilnehmeranzahl mit und informiert über die definitiv benötigten Räumlichkeiten. Im Zweifelsfall gilt die in der Auftragsbestätigung genannte Teilnehmeranzahl oder die offizielle Verkaufszahl der Ticketportale. Die Firma ist berechtigt, sämtliche vereinbarte Leistungen aufgrund dieser Zahl zu verrechnen. Bei nachträglicher Unterschreitung dieser Anzahl wird automatisch die ursprünglich gemeldete Anzahl an Personen in Rechnung gestellt.

12. Bewirtschaftung

Die Komplex AG ist für die Bewirtschaftung an der Hohlstrasse 457, 8048 Zürich verantwortlich. Sie kann das Exklusivrecht an Dienstleiter abtreten. Für die Abtretung der Rechte ist der Komplex AG eine Kommission von 10% der F&B-Nettoumsätze, mindestens aber CHF 1'000.- exkl. MwSt. zu erstatten. Die Komplex AG erhält eine detaillierte Übersicht über die getätigten Umsätze des entsprechenden Dienstleisters. Getränke sind exklusiv über die Komplex AG zu beziehen und können bis spätestens 10 Werkstage vor Veranstaltungsbeginn vorbestellt werden. Ausgenommen von der Bestellungspflicht sind Weine, Schaumweine und Prosecco. Getränke werden immer nach Verbrauch abgerechnet, offene Gebinde zählen als verbrauchte Waren. Der entstandene Warenaufwand stellt die Komplex AG in Rechnung.

13. Teilungültigkeit

Sollte eine Bestimmung eines Vertrages oder einer Beilage eines Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

14. Schriftform

Das Zustandekommen sowie jede Änderung oder Ergänzung eines Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zürich.